

Dr. Ulrich Schnelle

04. Dezember 2014, Bonn

# Die Aufteilung von Bußgeldern im Konzern – Arbeitssitzung der Studienvereinigung Kartellrecht



HAVER & MAILÄNDER  
RECHTSANWÄLTE

Stuttgart · Frankfurt · Dresden · Brüssel



# Inhalte

- A. Begründung gesamtschuldnerischer Haftung von Konzerngesellschaften
- B. Gesamtschuldnerausgleich in der Rechtsprechung des EuG und EuGH
- C. Gesamtschuldnerausgleich in der deutschen Rechtsprechung
- D. Prüfungsschritte für Gesamtschuldnerausgleich
- E. Ausblick



## A.

# Begründung gesamtschuldnerischer Haftung von Konzerngesellschaften



## A.1. Europäisches Recht (Art. 101 AEUV)

### a. Adressat des Kartellverbots: Unternehmen

- Wirtschaftliche Einheit: Muttergesellschaft konnte bestimmenden Einfluss auf die kartellbeteiligte Gesellschaft ausüben und hat diesen auch ausgeübt
- Widerlegliche Vermutung für Einfluss (Stora, Akzo Nobel): 100 %- oder nahezu 100 %-Beteiligung
- Gilt auch bei mehrstufigen Konzernverhältnissen (EuGH, 20.01.2011, General Química)



## A.1. Europäisches Recht (Art. 101 AEUV)

- b. Adressat der Bußgeldentscheidung:  
nur einzelne juristische Personen
- c. Gesamtschuldnerische Haftung der zu einem Unternehmen gehörenden juristischen Personen
- d. Wirtschaftliche Einheit bei paritätischen Gemeinschaftsunternehmen (Urteile EuG, EuGH (26.09.2013) Du Pont, Dow)
  - Gesamtschuldnerische Haftung der Mütter und des GU
- e. Wirtschaftliche Einheit bei Mehrheitsbesitz (Kommission, Entscheidung vom 15.10.2014, Slovak Telekom/Deutsche Telekom, Art. 102 AEUV)
  - Bestimmender Einfluss der Mehrheitsgesellschafterin muss nachgewiesen werden



## A.2. Abgrenzung zur Rechtsnachfolge

- a. Kriterium der wirtschaftlichen Kontinuität oder Identität
  - Fortbestand der Haftung (EuGH, 16.11.2000, Cascades)
  - Verlust der Rechtssubjektivität der Tätergesellschaft: Nachfolgegesellschaft (EuG, 17.12.1991, Anic)
  - Grds. keine Haftung der „neuen“ Mutter
- b. Effektivitätsgrundsatz: Sonderkonstellationen: Haftung des wirtschaftlichen Nachfolgers (EuG, 11.03.1999, NMH; EuGH, 07.01.2004, Aalborg Portland)
  - ⇒ Gesamtschuld



## A.3. Mögliche Parallelen im deutschen Recht (§§ 30, 130 OWiG)



- a. Grundsatz der Haftung einer juristischen Person für Handeln von Leitungspersonen (§ 30 OWiG)
- b. Keine Zurechnung des Handelns der Tochter auf die Mutter nach § 81 Abs. 4 GWB
- c. Keine Zurechnung des Verstoßes auf Mutter nach § 36 Abs. 2 GWB
- d. Haftungsgrundlage für Konzernmutter: Verstoß gegen Aufsichtspflichten (§ 130 OWiG)



## **B.**

# **Gesamtschuldnerausgleich in der Rechtsprechung des EuG und des EuGH**





## B.1. EuG – Urteile Siemens Österreich, Areva (GIS)

### a. Sachverhalt

- Die „Tätergesellschaften“ wechselten vor der Entscheidung der Kommission zu einem ebenfalls kartellbeteiligten Konzern
- Bebußung jeweils der „alten“ und der „neuen“ Konzernmütter und der „Tätergesellschaften“ in beiden Konzernen als Gesamtschuldner

### b. Anforderungen des EuG

- Bestimmung des Anteils der einzelnen Gesellschaften an den gesamtschuldnerischen Beträgen
- Aufgabe: Widerspiegelung des Gewichts der Anteile der aufgeteilten Verantwortung für die Gesellschaften



## B.1. EuG – Urteile Siemens Österreich, Areva (GIS)

### c. Zielvorgabe des EuG

- Individuelle Straf- und Sanktionsfestsetzung
- Gesamtschuld ist unionsrechtliche Frage, auch hinsichtlich des Innenausgleichs
- Entscheidung der Kommission soll alle Rechtswirkungen der Zahlung von Geldbußen enthalten

### d. Falls Kommission keine Aufteilung in der Entscheidung vornimmt: Aufteilung im Innenverhältnis zu gleichen Teilen

### e. Weitere Rechtsfolge

- Unionsrecht gibt den jeweiligen Gesamtschuldern Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis



## B.2. EuGH – Urteil vom 10.04.2014

### a. Entscheidung

- Aufhebung des Urteils des EuG

### b. Begründung

- Gesamtschuld hat zwei Ziele
  - Verringerung der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit
  - Abschreckung
- Bestimmung der Anteile der Mitgesamtschuldner im Innenverhältnis gehört nicht zu diesen Zielen
- Gesamtschuld nur für Unternehmen, aber berücksichtigen: Zeiträume der Teilnahme am Kartell
- Unionsrecht enthält keine Bestimmungen für internen Ausgleich



## B.2. EuGH – Urteil vom 10.04.2014

### c. Lösung des EuGH

- Entscheidung durch nationale Gerichte
- Festlegung der Anteile unter Beachtung des Unionsrechts durch das auf den Rechtsstreit anwendbare nationale Recht



## C.

# Gesamtschuldnerausgleich in der deutschen Rechtsprechung



## C.1. Urteil des LG München I vom 13.07.2011 (Calciumcarbid)

### a. Sachverhalt

- Tätergesellschaft wechselt während des Tatzeitraums in den Konzern, Muttergesellschaft (Klägerin) scheidet nach dem Tatzeitraum aus dem Konzern aus
- Kommission hat Tätergesellschaft, Zwischenholding und (ehemalige) Muttergesellschaft gesamtschuldnerisch bebußt

### b. Anwendbares Recht

- Deutsches Recht, nicht Unionsrecht

### c. Ergebnis

- Haftung nur der Muttergesellschaft (Abschreckungswirkung, persönliche Verantwortlichkeit der Muttergesellschaft)



## C.2. Urteil des OLG München vom 09.02.2012



### a. Ergebnis

- Zurückweisung der Berufung der Muttergesellschaft

### b. Anwendbares Recht: Deutsches Recht wegen Rechtswahl

### c. Begründung

- Muttergesellschaft wächst im Ergebnis die „Kartellrendite“ zu
- Maßgebliches Kriterium für Lastenverteilung: Wem fließen wirtschaftliche Erfolge aus dem Kartell zu?



### C.3. Vorlagebeschluss des BGH vom 09.07.2013, zurückgenommen am 03.06.2014, Urteil vom 18.11.2014 (Calciumcarbid-Kartell II)

- a. Ergebnis
  - Aufhebung und Zurückverweisung
- b. BGH folgt EuGH i.S. Siemens Österreich:  
Maßgeblich ist nationales Recht unter Beachtung  
des Unionsrechts
- c. Gesamtschuldnerausgleich richtet sich nach § 426  
BGB
- d. Zu berücksichtigende Umstände:
  - Gewinnabführungsvertrag
  - Verursachungs- und Verschuldensbeiträge



### C.3. Vorlagebeschluss des BGH vom 09.07.2013, zurückgenommen am 03.06.2014, Urteil vom 18.11.2014 (Calciumcarbid-Kartell II)

- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Zufluss an „Mehrerlösen“
- Sonstige Vorteile
- Möglicherweise Kappung entsprechend Art. 23  
Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 S. 5 VO Nr. 1/2003
- Wenn keine andere Zuweisung möglich: Gleiche  
Anteile
- Grundüberlegung des BGH: Berücksichtigung  
von Verursachungs- und Verschuldensbeitrag,  
obwohl von Kommission in der  
Bußgeldentscheidung nicht berücksichtigt



# **D.**

## **Prüfungsschritte für Gesamtschuldnerausgleich**



## D.1. Anwendbares Recht

1. Verhältnis von nationalem Recht zu Unionsrecht
  - Anwendbarkeit nationalen Rechts unter Beachtung des Unionsrechts
2. Ermittlung des anwendbaren nationalen Rechts:  
IPR
  - a. Keine IPR-Norm für Gesamtschuldnerausgleich
  - b. Vorgaben für Ermittlung von Kollisionsnorm



## D.1. Anwendbares Recht

- c. Mögliche IPR-Normen für Grundlage für Gesamtschuldnerausgleich
  - Rechtswahl
  - Recht, das auf Ausgliederung der Tätergesellschaft anwendbar ist
  - Deliktsrecht: Bis 11.01.2009 Art. 40 EGBGB (Tatort oder Erfolgsort), danach Art. 6 ROM II (Recht des Landes, dessen Markt beeinträchtigt ist)
- d. Internationales Konzernrecht
  - Recht der betroffenen Gesellschaft
- e. § 130 Abs. 2 GWB





## D.1. Anwendbares Recht

### f. Vorschlag: Eigenständige Anknüpfung

- Vorrang einer Rechtswahl
- Recht aus einem zwischen den Parteien anwendbaren Unternehmensvertrag
- Recht des Staates des gemeinsamen Sitzes von Kläger und Beklagtem zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung
- Recht des Landes, dessen Markt betroffen ist



## D.2. Beachtung unionsrechtlicher Vorgaben

- a. Beachtung der Kappungsgrenze von 10 %, Kappungsgrenze ergibt sich aus Umsätzen, die der Bußgeldentscheidung zugrunde liegen
- b. Besondere Sanktionsformen in der Bußgeldentscheidung, z.B. Bestrafung von Wiederholungstätern (Beispiel: Entscheidung der Kommission vom 15.10.2014 Slovak Telekom ./ Deutsche Telekom)
- c. Effektivität der Kartellrechtsdurchsetzung, Abstellen auf Leistungsfähigkeit und Abschreckungswirkung



## D.3. Konkrete Zuweisung der Haftungsanteile

- a. Einzelfallabwägung, kein festes Schema, keine feste Gewichtung der einzelnen Gesichtspunkte
- b. Mögliche Kriterien für Bestimmung des Anteils der Mutter
  - Vorrang eines Unternehmensvertrages
  - Beteiligung von Mitarbeitern der Mutter am Kartell
  - Nichteinschreiten gegen bekannte Kartellverstöße
  - Nichtvorhaltung von Compliance Programmen, Nichtbeachtung von Compliance Programmen
  - Weisungen der Muttergesellschaft als Ursache für Kartellrechtsverstoß



## D.4. „Gestörter“ Gesamtschuldnerausgleich

- a. Sachverhaltsgestaltungen
  - Bußgeld gegen einen Gesamtschuldner wird aufgehoben oder deutlich ermäßigt
- b. Konsequenz
  - Gesamtschuldnerausgleich passt sich der veränderten Sachlage an

## D.5. Geltendmachung des Ausgleichs- anspruchs vor Entscheidung über Nichtigkeitsklage



- a. Keine Rechtsmissbräuchlichkeit, wenn berechtigtes Interesse
- b. Bei nachträglichen Änderungen der Bußgeldhöhe  
Anpassung an geänderte Bußgeldhöhe



## D.6. Zuständigkeit der Zivilgerichte

- a. Unproblematisch: Art. 2 EuGVVO: Gerichtsstand des Beklagten
- b. Art. 5 Nr. 1 a) EuGVVO: Erfüllungsort
  - Zahlung der Geldbuße als Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung?: Nein
- c. Art. 5 Nr. 3 EuGVVO: Tatort oder Erfolgsort
  - Kein deliktischer Anspruch
  - Eventuell analoge Anwendung mit Möglichkeit eines eigenen Gerichtsstands für die Tätergesellschaft
- d. Art. 6 Nr. 1 EuGVVO: Mehrere (Mit-)Gesamtschuldner in einem Gerichtsstand mit einem „Ankerbeklagten“





# **E.**

## **Ausblick**



## E.1. Unionsrecht

- a. Fragen des anwendbaren Rechts, der Gewichtung der Kriterien
  - ⇒ Vorlagefragen an EuGH
- b. Gesetzgeberische Maßnahmen der Union
  - Richtlinie zum Schadensersatz: Eher ungeeignet
  - VO Nr. 1/2003: Zusammenhang besteht nur mittelbar



## E.2. Deutsches Recht

- a. Sonderregeln zum anwendbaren Recht
  - Möglicherweise Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens auf EU-Ebene, sonst eher Rechtsprechung als Gesetzgeber
- b. Kriterien für Ausgleich und Gewichtung der Kriterien
  - Rechtsprechung
- c. „Ausgleich“ bei Haftung nach OWiG, GWB
  - Suche nach Anspruchsgrundlage für Tochter mit hoher Bußgeldverpflichtung gegen nicht gesamtschuldnerisch haftende Konzerngesellschaften

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Ulrich Schnelle



HAVER & MAILÄNDER  
RECHTSANWÄLTE

Stuttgart · Frankfurt · Dresden · Brüssel

Lenzhalde 83-85  
70192 Stuttgart

0711 22744-0  
[info@haver-mailaender.de](mailto:info@haver-mailaender.de)

[www.haver-mailaender.de](http://www.haver-mailaender.de)